

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 922. (1) ad Sub. Nr. 15130.

A n k ü n d i g u n g.

Zu Folge hoher, von Seite der hochlöblichen königl. ungarischen Statthalterey am 3. April 1830, Nr. 9082, ergangenen Verordnung, werden auf allerhöchsten Befehl nach-

stehende, in Ungarn und Croatien liegenden, dem ungarischen Stiftungsfonde angehörigen Güter, mit 1. November 1830 in Pacht gegeben. Die Termine der in Verkauf des Monats August 1830, selbst in den betreffenden Herrschaften oder Gütern, in den gewöhnlichen Amtsstunden abzuhaltenden einzelnen öffentlichen Versteigerungen sind folgende, und zwar:

<p>I. Im Mislyer Präfectorats-Bezirk</p> <p>Am 2ten Augusti Tibe. „ 3ten „ Boroslo. „ 5ten „ Mislye. „ 7ten „ Kiss-Falud. „ 9ten „ Sajolád. „ 11ten „ Mocsár.</p>	<p>IV. Im Sellyer Präfectorats-Bezirk</p> <p>Am 14ten Augusti Elefanth. „ 17ten „ Koloss und Zobor. „ 19ten „ Szkalka. „ 21ten „ Znyiovárallya. „ 23ten „ Triumzslécs.</p>
<p>II. Im croatischen Präfectorats-Bezirk</p> <p>Am 1ten Augusti Preszeka. „ 3ten „ Vukovina. „ 5ten „ Szveticze. „ 7ten „ Ivanecz et Potochecz.</p>	<p>V. Im Pesther Präfectorats-Bezirk</p> <p>Am 26ten Augusti Bottyán. „ 27ten „ Vörösmarth. „ 28ten „ Kenderess.</p>
<p>III. Im Raaber Präfectorats-Bezirk</p> <p>Am 9ten Augusti Rokolány. „ 11ten „ Nyavalad. „ 12ten „ Patka.</p>	<p>VI. Im Pécsvarador Präfectorats-Bezirk</p> <p>Am 3ten Augusti Faisz.</p>

Uebrigens können die Pachtbedingnisse, wie auch die Bestandtheile und Schätzungsbezüge der oben angeführten zu verpachtenden Güter bei der königlichen ungarischen Stiftungen-

Buchhaltung in Ofen, wie auch bei den oben benannten Präfectoraten und betreffenden herrschaftlichen Officiolaten täglich eingesehen werden.

Z. 917. (2) Nr. 11908/1830.

C i r c u l a r e

der k. k. illyr. Erbsteuer-Hof-Commission. —

Belehrung über die Anwendung der S. S. 8 und 9 des Erbsteuer- Patentes vom 15. October 1810, in Beziehung auf die Erbsteuerbehand-

lung des Verlassenschafts-Vermögens in jenen Fällen überhaupt, wo durch Heirathscontracte eine allgemeine Gütergemeinschaft verabredet war, und in Ansehung der dem unterthänigen Bauernvolke in diesem Falle zugestandenen Erbsteuerfreyheit insbesondere. — Es sind schon mehrere Fälle vorgekommen, wo die Bezirks-Gerichte für das unterthänige Bauernvolk die Erbsteuerfreyheit von allem Vermögen, welches dem überlebenden Eheheile kraft eines Heirathsvertrages zufiel, mit Bezug auf den §. 9 des a. h. Erbsteuerpatentes vom 15. October 1810, in Anspruch genommen haben, indem sie behaupteten, daß bei einer *communio bonorum universalis* die nach §. 9 des Patents abgeforderte Vermögenshälfte des verstorbenen Eheheiles in allen Fällen erbsteuerfrey sey, weshalb dem Bauernvolke durch die im §. 9 zugestandene Erbsteuerfreyheit kein besonderer, sondern nur jener Vortheil eingeräumt werde, der jeder andern Parthey in diesem Falle zukomme. Dieses scheint jedoch nicht die Absicht des Gesetzes zu seyn, sondern es erhelle aus allem, daß dem Bauernvolke eine besondere Begünstigung zu Theil werden sollte, welches jedoch nur dann bewirkt werde, wenn das unterthänige Bauernvolk in allen, somit auch in den im §. 8 benannten Fällen erbsteuerfrey erklärt würde. — Die Widerlegung dieser Meinung ist deutlich in den §. 5, 7, 8 und 9 des Erbsteuer-Patentes zu finden. — In dem §. 9 ist ausdrücklich und als Regel festgesetzt, daß die abgeforderte Vermögenshälfte des verstorbenen Eheheiles als Verlassenschaft anzusehen sey. — Daß aber diese Verlassenschaft versteuert werden müsse, geht deutlich aus den §. 5, 7 und 8 hervor. — Es ist daher allerdings eine Ausnahme, somit eine besondere Begünstigung, wenn im §. 9 noch weiter gesagt wird: „nur bei dem unterthänigen Bauernvolke wird das Vermögen, welches dem überlebenden Theile kraft eines solchen“ (nämlich eines die *communio bonorum universalis* bedingenden Heirathscontractes, und nicht, wie mehrere Abhandlungs-Behörden diesen §. citirten, „kraft eines — also“ eines jeden) Heirathscontractes zufällt, ganz von den der Erbsteuer befreyt, und es bedarf sohin, um für das Bauernvolk eine Begünstigung zu finden, keineswegs der durch nichts begründeten Ausdehnung der im §. 9 des Patents enthaltenen Ausnahme auf den §. 8 des Patents. — Um daher der irrigen Ansicht über jene Stellen des a. h. Patents und

den daraus für den Erbsteuerfond zu befürchtenden Nachtheilen vorzubeugen, wird vorstehende Belehrung in Gemäßheit des hohen Hofkanzley-Decretes vom 11. May d. J., Zahl 1258j St., zur allemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 26. Juni 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,
k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subnenialrath.

Z. 902. (3) ad Sub. Nr. 15415.

Vorladungs-Edict

des k. k. innerösterreichischen k. k. k. Appellations-Gerichts. — Nachdem durch Beförderung des Herrn Joseph Zoppig zum dalmatischen Appellations-Rathe, bei dem k. k. Stadt- und Landrechte, dann Criminalgerichte zu Görz, eine Rathsstelle mit dem systemmäßigen Gehalte von jährlichen 1400 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehalte pr. 1600 fl. und 1800 fl., in Erledigung gekommen ist; so wird dieses mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sich um selbe Bewerbenden, zu Folge höchster Entschliesung vom 10. August und 10. December 1819, ihre belegten Gesuche binnen vier Wochen vom Tage, als dieses Edict der Wiener Zeitung eingeschaltet wird, gerechnet, durch ihre unmittelbar vorgesezte Behörde oder Vorsteher, bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Görz zu überreichen, und darin nebst den erforderlichen Eigenschaften und bisherigen Dienstleistungen, sich auch noch besonders über die Kenntniß der italienischen und slavischen Sprache auszuweisen und anzuzeigen haben, ob sie mit einem Gliede des Stadt- und Landrechtes, und in welchem Grade in Verwandtschaft stehen. Klagenfurt den 23. Juni 1830.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 927. (1)

Nr. 7457.

Consignation.

Ueber die in dem zum Kreise Adelsberg gehörigen Prämien-Vertheilungsorte Adelsberg am 5. Mai 1830, zum Concurs erschienenen preiswürdig anerkannten, und mit Prämien theilten Pferde.

U 18

	3jähr. Pferde von			
	ärarisch.		privaten	
	Beschellern			
	Hengsten	Stutten	Hengsten	Stutten
Zum Concurſ sind erschienen	5	5	—	—
Hievon waren nicht concurs- und preiswürdig	4	—	—	—
Nach deren Abschlag verblieben preiswürdig	1	5	—	—
Von diesen erhielten das Prämium, und zwar: Thomas Baptista von Kleinbuckowiz, Haus-Nr. 21, Bezirk Prem, für ein Hengstfohlen, Apfelschimmel ohne Zeichen, 3 Jahre alt, 14 Faust, 3 Zoll hoch, mit 20 Ducat.	1	—	—	—
Helena Rosmann von Großoblack, Haus-Nr. 33, Bezirk Schneeberg, für ein Stuttenfohlen, Honigschimmel, vordern linken, und beide hintern Füße weiß, 3 Jahre alt, 15 Faust hoch, mit 14 Ducaten	—	1	—	—
Joseph Millauz von Kleinbuckowiz, Haus-Nr. 16, Bezirk Prem, für ein Stuttenfohlen, Lichtfuchs ohne Zeichen, drei Jahre alt, 14 Faust, 1 Zoll hoch, mit 6 Ducaten.	—	1	—	—
Andreas Kirn von Grafenbrunn, Haus-Nr. 32, Bezirk Prem, für ein Stuttenfohlen, Schwarzbraun ohne Zeichen, 3 Jahre alt, 14 Faust, 2 Zoll hoch, mit 6 Ducaten	—	1	—	—
Jacob Ogrisek von Hrasche, H. Nr. 10, Bezirk Adelsberg, für ein Stuttenfohlen, Rothfuchs mit Blümel, 3 Jahre alt, 14 Faust, 1 Zoll hoch, mit 6 Ducaten	—	1	—	—
Georg Battauz von Pettelline, Haus-Nr. 41, Bezirk Adelsberg, getigerte weichelbraune Stutte mit Stern, 3 Jahre alt, 14 Faust, 2 Strich hoch, mit 6 Ducaten	—	1	—	—
Summa deren	1	5	—	—

Nachbenannte Individuen konnten aus Mangel an Hengstprämien mit solchen nicht theilt werden: Thomas Ivanzhizh von Sliviz, Haus-Nr. 4, Bezirk Haasberg, für seinen dreijährigen Hengsten, köstlenbraun ohne Zeichen, 14 Faust, 2 Zoll hoch. — Joseph Zhekada von Zeistritz, Haus-Nr. 72, Bezirk Prem, für seinen dreijährigen Hengsten, Lichtfuchs ohne Zeichen, 14 Faust, 1 Zoll hoch. — Adelsberg am 5. Mai 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 918. (1) Nr. 4578.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Andreas Rappeth, als Curator ad actum der minderjährigen Theresia Kaller, Joseph, Johann, Rosalia, Carolina und Apollonia Tysen, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 11. Juni l. J., verstorbenen Maria Tysen, die Tagfagung auf den 23. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrund Ansprüche zu stellen vermeynen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 13. Juli 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 926. (1) Nr. 1305.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Mäntendorf wird bekannt gemacht: Es habe das löbl. k. k. Bezirksgericht Laibach über Ansuchen des Herrn Niclas Keder zu Laibach, die neuerliche Feilbietung der, dem Simon Preschin gehörig gewesen, von der Maria Podobnig, im Executionswege um einen Meistbot pr. 530 fl. erstandenen, dem löbl. Grundbuchsamte des Beneficii des ärzlich Lamberg'schen Canonicats St. Andra zu Mäntenburg, sub Rectific. Nr. 45, dienstbaren Halbhube zu Tersain, wegen nicht zugehaltenen Citationssbedingungen auf Gefahr und Kosten der Ersteherinn, und zwar bei einer einzigen Tagfagung bereilligt, und dieses Bezirksgericht um Vornahme dieser Feilbietung mit Zuschrift vom 1. Juni 1830, Nr. 838, ersucht. Da dieses Bezirksgericht hiezu die Tagfagung auf den 4. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Tersain anberaumt hat, so werden dessen die Kaufsuffigen mit dem Anbange verständigt, daß sie die Schätzung, den Grundbuchsextract und die Aicitationsbedingungen täglich hierorts zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Bezirksgericht Mäntendorf den 27. Juli 1830.